

# Bützfleth ist Mischgebiet

---

Zum Bericht „Electrabel-Kraftwerk: Wichtige Daten fehlen“ sowie Kommentar „Erfolgreiche Erörterung“ (TAGEBLATT vom 7. Juni) schreibt Peter Wietfeldt, Eisenbahnstraße, Stade, in gekürzter Fassung:

(Leserbrief erschien am 01.07.2008 im Stader TAGEBLATT)

Im obigen Kommentar berichten Sie unter anderem über die „fassunglose“ Reaktion der Verhandlungsleiterin Christina Freifau von Mirbach auf die schlecht vorbereiteten Vertreter der Stadt Stade, die auf ihre Frage keine erschöpfende Auskunft geben konnten, ob das in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort des geplanten Kraftwerks befindliche Siedlungsgebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) oder als Mischgebiet (MI) nach der Baunutzungsverordnung einzuordnen sei. Grund für diese Frage war die Forderung des Rechtsanwalts Heinz als Rechtsbeistand der Bürgerinitiative Bützfleth (BI), auf das benachbarte Siedlungsgebiet nicht die für ein MI-Gebiet geltenden Lärmimmissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), sondern die für ein WA-Gebiet um jeweils 5 dB(A) niedrigeren Werte anzuwenden. Seine Recherchen hatten ergeben, dass es sich bei dem fraglichen Gebiet um ein WA-Gebiet handele. Da sich aus den Diskussionen mit dem Lärmgutachter ergeben habe, dass der zu erwartende Lärmpegel für ein MI-Gebiet höchstzulässigen Nachtwert von 45 dB(A) erreichen, wenn nicht überschreiten werde, sei das Kraftwerk nicht genehmigungsfähig.

Zur Festsetzung der für ein MI-Gebiet höchstzulässigen Immissionsrichtwerte in ganz Bützfleth ist anzumerken, dass vor etwa 40 Jahren die Ansiedlung von Großindustrie unter einem enormen politischen Druck der damaligen Landesregierung erfolgte. Auf Biegen und Brechen mussten alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die von Dow und VAW geplanten Anlagen auf einem Gelände vom RP Stade (ich war dort damals der zuständige Dezernent) genehmigt werden konnten. Damit dies möglich wurde, wurden unter pauschaler Einordnung der gesamten Gemeinde Bützfleth als MI-Gebiet die Werte 45/60 dB (A) als höchstzulässig festgesetzt. Diese Darstellung wurde später in den F-Plan und in die B-Pläne der Stadt Stade für das Industriegebiet übernommen. Dies entspricht unter Berücksichtigung der vom BVerwG entwickelten Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme der Regelung in der geltenden TA-Lärm für Gemengelagen. Insofern ist die Forderung der BI nach Herabsetzung der Immissionsrichtwerte um jeweils 5 dB(A) meines Erachtens nicht gerechtfertigt.